

# Grundsatzvereinbarung / Memorandum of Understanding über die Zusammenarbeit zwischen SGAS, VDSI und VÖSI

## DACH 2026



### Präambel

Die Unterzeichnenden – Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS), Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V. (VDSI) und Verband Österreichischer Sicherheits-Experten (VÖSI) – bekräftigen ihre seit Jahren gelebte, freundschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und zur Stärkung ihrer Mitglieder in Praxis und Öffentlichkeit. Diese Vereinbarung steht im Einklang mit den jeweiligen Satzungen und Leitbildern der Verbände.

### § 1 Gegenstand und Ziele

1. Förderung des Austauschs bewährter Praktiken, Forschungserkenntnisse und Innovationen im Bereich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
2. Erarbeitung gemeinsamer fachlicher Empfehlungen und Positionspapiere (nicht verbindlich); jede Veröffentlichung erfolgt nach interner Freigabe des jeweiligen Verbands.
3. Organisation gemeinsamer Veranstaltungen und Workshops zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch.
4. Unterstützung der Forschung und Entwicklung sowie Stärkung der internationalen Vernetzung und Sichtbarkeit der Fachcommunity.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Unabhängigkeit, Neutralität

1. Die Zusammenarbeit dient ausschließlich den satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecken der Verbände; für den VDSI im Sinne des § 52 AO, im Übrigen nach jeweils anwendbarem nationalem Recht. Es besteht keine wirtschaftliche Gewinnabsicht oder Förderung privater Interessen.

2. Die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie die überparteiliche Haltung der Verbände bleiben unberührt. Die Mittelverwendung erfolgt selbstlos und ausschließlich zur Zweckverfolgung.

3. Keine Exklusivität: Bestehende Kooperationen der Parteien bleiben unberührt.

### **§ 3 Kartellrechts-Compliance**

Die Parteien beachten das jeweils anwendbare Wettbewerbsrecht (insb. § 1 GWB, Art. 101 AEUV). Es erfolgen keine Absprachen zu Preisen, Entgelten, Märkten, Mitgliedschaften, Ausschreibungen oder sonstigen wettbewerbssensiblen Themen. Zu Beginn der Sitzungen wird ein kurzer Hinweis auf die Einhaltung des anwendbaren Wettbewerbsrechts gegeben; wettbewerbssensible Themen werden nicht behandelt oder protokolliert. Sollte ein solcher Punkt gleichwohl aufkommen, ist der betreffende Tagesordnungspunkt unverzüglich zu beenden.

### **§ 4 Arbeitsweise und Governance**

1. Es findet jährlich ein Treffen von 1,5 bis 2 Tagen statt, physisch, hybrid oder virtuell, rotierend in den beteiligten Ländern. Der ausrichtende Verband organisiert Ort bzw. Plattform, Agenda und Rahmenprogramm. Die Kosten für Anreise und Unterkunft trägt jede Partei selbst.

2. Jeder Verband benennt eine Koordinatorin oder einen Koordinator (Kontaktperson). Entscheidungen erfolgen im Konsens und haben keine bindende Wirkung für Dritte.

3. Durch diese Vereinbarung wird weder ein Joint Venture noch eine Gesellschaft oder Stellvertretung begründet. Jede Partei handelt eigenständig und haftet ausschließlich für eigenes Tun.

### **§ 5 Kommunikation, Logos und geistiges Eigentum (IP)**

1. Öffentlichkeitsarbeit zur Kooperation erfolgt abgestimmt und im Einklang mit den jeweiligen Leitbildern.

2. Die Nutzung von Logos/Marken erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Freigabe des Rechteinhabers (Text/Design).

3. Rechte an gemeinsam erstellten Materialien (z. B. Positionspapiere, Präsentationen) werden projektbezogen vereinbart (z. B. gemeinsame, nicht-kommerzielle Nutzung; optionale CC-Lizenz). Bestehende Rechte bleiben unberührt.

### **§ 6 Informationsaustausch, Vertraulichkeit und Datenschutz**

1. Der Austausch erfolgt über Treffen, digitale Plattformen und Publikationen. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen werden vertraulich behandelt, nur zum

Kooperationszweck genutzt und nicht an Dritte weitergegeben; die Vertraulichkeitspflicht gilt 3 Jahre nach Beendigung der Vereinbarung.

2. Personenbezogene Daten werden nur soweit erforderlich verarbeitet und im Einklang mit der DSGVO (EU) beziehungsweise dem anwendbaren schweizerischen Datenschutzrecht. Jede Partei ist eigenständig datenschutzrechtlich Verantwortliche; projektbezogene Verarbeitungen können gesonderte Vereinbarungen erfordern..

### § 7 Laufzeit, Beendigung und Änderungen

1. Die Vereinbarung tritt am **11.06.2026** in Kraft und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird.

2. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen Wettbewerbs- oder Datenschutzrecht.

3. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Elektronische Signaturen und Unterzeichnung in Gegenstücken sind zulässig.

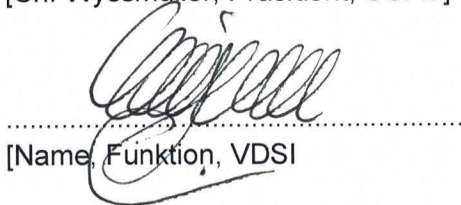
### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Berliner Erklärung ist als rechtlich unverbindliche Grundsatzvereinbarung (Memorandum of Understanding) konzipiert. Rechtlich bindend sind lediglich § 5 Abs. 2 und 3, § 6 sowie § 7 Abs. 2 und 3. Für diese bindenden Bestimmungen gilt deutsches Recht; ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Projektvereinbarungen können hiervon abweichende, verbindliche Regelungen enthalten.

Unterzeichnet am 12.06.2026 in Berlin durch die vertretungsberechtigten Organe:



[Ch. Wyssmüller, Präsident, SGAS]



[Name, Funktion, VDSI]



[Name, Funktion, VDSI]

Präsident VOES